

# **Satzung**

**der**  
**Interessengemeinschaft Bensberger Handel und Gewerbe e.V.**

## § 1 Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft Bensberger Handel und Gewerbe e.V.“

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach, Bensberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wirtschaftskraft aller im Stadtteil Bensberg ansässigen Gewerbetreibenden des Einzelhandels und angrenzender Handels- und Dienstleistungsbereiche ungeachtet ihrer Branche, Betriebsform und –größe sowie die Stärkung des Einkaufsstandortes Bensberg.

(2)

Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:

a)

gegenüber allen relevanten Organisationen, Kommunen, Behörden und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften sowie politischen Parteien die Interessen der Mitglieder vertritt,

b)

Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Mitglieder und dem genannten Vereinszweck betreibt und hierfür den Kontakt u.a. zu den Medien, Verbänden sowie Werbe-, Interessen- und Stadtteilgemeinschaften pflegt,

c)

bei Beratungen und Fragen der Raumordnung, der Stadtentwicklung, des Verkehrs und der Umwelt mitwirkt.

Weiterhin soll der Verein in den Organisationen und Gremien der Verbände und Einzelhandelsorganisationen mitwirken.

### § 3 Mitglieder

(1)

Mitglieder können werden natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die ein Gewerbe, Handwerk, Unternehmen des Einzelhandels oder angrenzender Handels- und Dienstleistungsbereiche betreiben, das den Sitz oder eine Betriebsstätte im Stadtteil Bensberg oder Frankenforst der Stadt Bergisch Gladbach oder im Postleitzahlenbereich 51429 Bergisch Gladbach hat.

(2)

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich dem Verein verbunden fühlen und dessen satzungsgemäße Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Förderbeiträge befindet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3)

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Alle Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 haben gleiche Rechte.

(2)

Die Mitglieder sind aufgefordert, den Vereinszweck mit Rat und Tat zu fördern.

(3)

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.

(4)

Die Rechte des Mitglieds ruhen, solange er seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 dieser Vorschrift schuldhaft nicht nachgekommen ist. Die Feststellung hierüber trifft der Vorstand, sofern ein Mitglied des Vorstands betroffen ist, die Mitgliederversammlung.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

(1)

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann den Beitrag aus wichtigen Gründen erlassen oder ermäßigen.

(2)

Zur Finanzierung außergewöhnlicher Maßnahmen können Sonderbeiträge (Umlagen) auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Beendigung des Betriebes oder Ausschluss sowie durch Auflösung des Vereins.

(2)

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3)

Im Falle der Betriebsaufgabe endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(4)

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn

a)

das Verhalten des Mitglieds dem Zweck, den Aufgaben und Zielen des Vereins widerspricht oder das Ansehen des Vereins schädigt oder

b)

ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in einer Höhe von mehr als 12 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

(5)

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und im Falle, dass ein Mitglied des Vorstandes betroffen ist, die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung des Vorstands ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft; § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung ist entsprechend anzuwenden. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

## § 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Organe des Vereins

(1)

Organe des Vereins sind

a)

die Mitgliederversammlung

b)

der Vorstand

c)  
die Ausschüsse

#### § 9 Mitgliederversammlung (Zuständigkeit)

(1)

Sämtliche Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

(2)

Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan hat folgende Aufgaben:

a)

Beschlussfassung über die Satzung und eventueller Satzungsänderungen,

b)

Wahl und Abberufung des Vorstands,

c)

Entscheidung über die Einsetzung von Ausschüssen, Wahl der Ausschusssprecher und Entgegennahme der Berichte der Ausschüsse

d)

Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Geschäftsführung

e)

Wahl von fachkundigen Kassenprüfern und die Entgegennahme ihrer Berichte,

f)

Entlastung des Vorstands,

g)

Feststellung des Haushaltsplans und Festsetzung der Beiträge,

h)

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

#### § 10 Mitgliederversammlung (Formvorschriften)

(1)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

(2)

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und stellt die Tagesordnung auf. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung, die von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder dem Vertreter oder der Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden vollzogen werden, sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu versenden. Der Schriftform ist Genüge getan, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt, soweit Mitglieder über die technischen Möglichkeiten zum Empfang von E-Mail verfügen.

(3)

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich begründet vorliegen. Anträge über die Gegenstände außerhalb der Tagesordnung dürfen nur behandelt werden, wenn weder der Vorstand noch mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder widersprechen. Mit dem Widerspruch ist die Angelegenheit auf die nächste Mitgliederversammlung vertagt. Der Schriftform ist Genüge getan, wenn der Antrag per E-Mail erfolgt, soweit der Verein über die technischen Möglichkeiten zum Empfang von E-Mail verfügt.

(4)

Anträge, welche die Änderung der Satzung, die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder die Auflösung des Vereins betreffen, dürfen nur beraten werden, wenn der gewünschte Inhalt im Einzelnen schriftlich formuliert Tagesordnungspunkt der Einladung ist.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch eine natürliche Person, die nicht Mitglied sein muss, vertreten lassen.

(6)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung der Vertreter / die Vertreterin.

## § 11 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht mindestens aus 4 Personen

a) der oder dem Vorsitzenden,

b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,

c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann um bis zu 5 Beisitzer auf insgesamt höchstens 9 Personen erweitert werden. Die Entscheidung, wie viele Beisitzer in den Vorstand gewählt werden, erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über die Anzahl der Beisitzer erfolgt bei der Neuwahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann auch während der Amtszeit eines Vorstandes die Anzahl der Beisitzer erhöhen oder bei Ausscheiden eines oder mehrerer Beisitzer die Anzahl der Beisitzer verringern. Eine Neuwahl bei Erhöhung der Anzahl der Beisitzer erfolgt nur für die restliche Amtszeit des übrigen Vorstandes.

Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person sein, auch wenn sie nicht Mitglied im Sinne von § 3 dieser Satzung ist.

(2)

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(3)

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis der Nachfolger oder die Nachfolgerin gewählt ist.

(4)

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, kann sich der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen durch Neubesetzung des freigewordenen Amtes. Das Ersatzmitglied des Vorstandes wird in der nächsten Mitgliederversammlung nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

## § 12 Aufgaben des Vorstands

(1)

Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

a)

die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung soweit sich nicht im Einzelfalle die Mitgliederversammlung ein Entscheidungsrecht vorbehalten hat,

b)

die Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung,

c)

die Vorlage und Durchführung des Haushaltsplans,

d)

Vorlage des jährlichen Geschäftsberichtes.

(2)

Der/die Vorsitzende des Vorstands bestimmt die Zeit und den Ort der Vorstandssitzungen, stellt die Tagesordnung auf und lädt die Vorstandsmitglieder in der Regel schriftlich und unter Einhaltung einer angemessenen Ladungsfrist ein. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder – unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Der Schriftform ist Genüge getan, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt, soweit Vorstandsmitglieder über die technischen Möglichkeiten zum Empfang von E-Mail verfügen.

(3)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### § 13 Vertretung des Vereins

(1)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) und vertretungsberechtigt sind der oder die Vorsitzende des Vorstandes, der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass nur zwei Mitglieder des Vertretungsvorstandes gemeinsam den Verein wirksam vertreten können.

(2)

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich vom Vertretungsvorstand die Rede ist, bezeichnet der Begriff „Vorstand“ den Vorstand im Sinne des § 11 dieser Satzung.

### § 14 Ausschüsse

Die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse haben die Aufgaben, in den ihnen zugewiesenen Bereichen Vorschläge an den Vorstand zu erarbeiten. Die Regeln ihres Zusammentreffens legen die Ausschüsse selber fest.

### § 15 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sowie die Beratungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, in die alle gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung bedarf zusätzlich der Unterschrift des Versammlungsleiters. Sie ist allen Mitgliedern zur Information zugänglich zu machen.

## § 16 Auflösung des Vereins

(1)

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einem anderen Verein beschließen.

(2)

Die Mitgliederversammlung muss einzig zu diesem Zweck auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen sein und ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3)

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4)

Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

(5)

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 17 Vermögensregelung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise für soziale Aufgaben im Stadtteil Bensberg zu verwenden hat. Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.